

SERBIEN

STEFANIE RICARDA ROOS

September 2007

www.kas.de/serbienwww.kas.de

Das neue Medienrecht in Serbien

BEGRÜBUNGS- UND ERÖFFNUNGSREDE BEIM RUNDTISCHGESPRÄCH

Sehr geehrter Herr Prodekan Pavlovic, sehr geehrte Herren Professoren Trkulja und Vodinelic, verehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine Freude und Ehre, Sie im Namen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung zu dem heutigen Rundtischgespräch zum Thema „Das neue Medienrecht in Serbien“ begrüßen zu dürfen. Mein Name ist Stefanie Ricarda Roos. Ich leite das regionale Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung, welches das heutige Rundtischgespräch wie auch die anderen Seminare des Center for Advanced Legal Studies zum Medienrecht in Serbien unterstützt.

Meine Damen und Herren, das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung unterstützt das Rundtischgespräch aus verschiedenen Gründen. Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen bevor ich auf diese Gründe näher eingehe kurz die Konrad-Adenauer-Stiftung, die ich vertrete, sowie das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa vorstelle.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung ist eine unabhängige, deutsche politische Stiftung. Die Auslandsbüros der Konrad-Adenauer-Stiftung betreuen weltweit mehr als 200 Projekte in über 120 Ländern. Die Stiftung ist nach dem ersten Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer, benannt. Seine Grundsätze sind für die Stiftung Leitlinien, Auftrag und Verpflichtung. Die Konrad-Adenauer-Stiftung setzt sich national wie international durch politische Bildung für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit ein. Besondere Anliegen der Konrad-Adenauer-

Stiftung sind u.a. die Festigung der Demokratie und die Förderung der europäischen Einigung. Die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung im Bereich der Demokratieförderung beruht auf der Überzeugung, dass nur ein funktionierender Rechtsstaat die Gewähr bietet, dauerhaft eine Demokratie zu etablieren. Die Rechtsstaatsförderung stellt daher einen Schwerpunkt der internationalen Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung dar. Rechtsstaatsförderung erfolgt zum Einen über die einzelnen Auslandsbüros der Stiftung, von denen eines hier in Belgrad besteht. Zum Anderen ist die Stiftung im Rechtsstaatsbereich über ihre regionalen Rechtsstaatsprogramme tätig. Eines dieser Rechtsstaatsprogramme ist das Rechtsstaatsprogramm für Südosteuropa. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat das Rechtsstaatsprogramm für Südosteuropa im vergangenen Jahr mit einer eigenen Leitung gestartet. Zu dem Rechtsstaatsprogramm zählen die Länder Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien und Serbien. Der Sitz des Regionalbüros ist in Bukarest. Das Rechtsstaatsprogramm für Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung ist als Programm zur Förderung des Dialogs über Rechtsstaatsfragen innerhalb und zwischen den Ländern Südosteuropas konzipiert. Es will durch Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen, Publikationen und Beratung einen Beitrag zum Aufbau und der Weiterentwicklung demokratischer Rechtsstaaten leisten.

Ich möchte an dieser Stelle kurz zwei thematische Schwerpunkte des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa aufgreifen, die für unser heutiges Rundtischgespräch von besonderer Bedeutung sind: Es sind dies zum Einen das materielle Verfassungsrecht vor

allem insofern, als dieses die Freiheits- und Grundrechte garantiert. Dazu zählen sowohl Informationsfreiheit als auch die Presse- und Rundfunkfreiheit. Und zum Anderen die europäische Rechtsordnung, insbesondere die Heranführung der Länder des Rechtsstaatsprogramms an die Rechtsstrukturen und -kultur der Europäischen Union. Dies geschieht zum Beispiel durch die Vermittlung europäischer Regelungen und Standards auf spezifischen Rechtsgebieten.

Warum nun unterstützen wir das Medienrechtsprojekt von CUPS sowie das heutige Rundtischgespräch? Die Antwort auf diese Frage ist durch die Schwerpunkte des materiellen Verfassungsrechts sowie der europäischen Rechtsordnung begründet. So stellt das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit eine Stütze der demokratischen Gesellschaft dar und ist gleichsam Element eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates. Dieses wichtige Freiheitsrecht findet sich sowohl in der Verfassung der Republik Serbien (Art. 46 und 50), als auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 11). In Deutschland ist die Meinungsfreiheit durch das Bonner Grundgesetz garantiert. Sie ist in Art. 5 I 1 GG festgeschrieben und steht in engem Zusammenhang mit den sonstigen kommunikativen Grundrechten des Art. 5 I GG. Dazu zählen auch Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit, die für das Medienrecht von elementarer Bedeutung sind.

Am 11. September diesen Jahres hat das deutsche Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Festlegung der Rundfunkgebühren in Deutschland durch den Gesetzgeber gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG verstoße. Damit stärkte das Gericht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, denen die Rundfunkgebühren zugute kommen, gegenüber dem Staat aber auch gegenüber privaten Anbietern. Dieses kurze Beispiel verdeutlicht die Bedeutung der Rundfunkfreiheit im Medienrecht. Rundfunkfreiheit als notwendige Ergänzung und Verstärkung der Meinungsfreiheit verlangt demnach zunächst Freiheit des Rundfunks vor staatlicher Beherrschung und Einflussnahme. Jedoch gehört es zur Aufgabe des Gesetzge-

ber die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rundfunks sicherzustellen. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts heißt das:

„Die Rundfunkfreiheit dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in öglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Die Ausgestaltung dieser Ordnung ist Aufgabe des Gesetzgebers, der dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, auch für Differenzierungen insbesondere nach der Regelungsart und Regelungsdichte, vorfindet.“ (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.09.2007)

Ferner schützt das Grundrecht der Informationsfreiheit die ungehinderte Information aus allgemein zugänglichen Quellen. Dies führt unter anderem dazu, dass ein ausländischer Mieter in Deutschland eine Parabolantenne zum Empfang ausländischer Programme installieren darf, wenn eine ausreichende Versorgung mit Heimatprogrammen über das Kabelnetz nicht gewährleistet ist. Einem deutschen Mieter ist dies bei vorhandenem Kabelanschluss nicht gestattet (BVerfGE 90, 27; 92, 126). Zudem sollte die Informationsfreiheit auch den freien Zugang zu Informationen gewährleisten. Am 1. Januar 2006 ist in Deutschland das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes in Kraft getreten, das voraussetzungslos einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes einräumt. Dadurch werden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, die einen tieferen Einblick in die Arbeit der Behörden erhalten können. Schließlich bezieht sich das Grundrecht der Pressefreiheit vor allem auf Druckerzeugnisse und dient dazu, die Freiheit der Berichterstattung in der Presse sicherzustellen. Pressefreiheit ist gleichsam ein Kriterium für demokratische Reife sowie Voraussetzung für den EU-Beitritt.

Meine Damen und Herren, trotz ihrer Bedeutung für Demokratie und Rechtsstaat können auch die kommunikativen Grundrechte nicht schrankenlos garantiert werden. Vielmehr finden die erwähnten

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

SERBIEN

STEFANIE RICARDA ROOS

September 2007

www.kas.de/serbien

www.kas.de

Freiheitsrechte ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Vorrangige Individualrechtsgüter können Würde, Freiheit, Gesundheit und Eigentum des Einzelnen sein, so dass beispielsweise Volksverhetzung oder Aufforderungen zu Gewalttätigkeiten nicht geschützt sind. Hier spielt auch der Datenschutz eine Rolle. Außerdem ist eine Einschränkung der Meinungsfreiheit statthaft, wenn diese erforderlich ist, um eine dringende Gefährdung der Allgemeinheit oder der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen oder zu verhindern. Eine Meinungsäußerung darf schließlich nicht die Ehre eines anderen verletzen, weshalb Beleidigungen sowie die üble Nachrede nicht geschützt sind. Bei der Anwendung der Schranken ist jedoch darauf zu achten, dass die allgemeinen Gesetze ihrerseits wieder im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden (siehe z.B. Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198).

Zusammengefasst besitzen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung sowie die sonstigen kommunikativen Grundrechte, die im Rahmen des materiellen Verfassungsrechts einen Schwerpunktbereich des Rechtsstaatsprogramms der Konrad-Adenauer-Stiftung darstellen, eine Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Medienrecht. Umgekehrt muss sich das Medienrecht an diesen Grundrechten ausrichten. Dem muss stets Beachtung geschenkt werden, sei es auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der Europäischen Union, die Standards für das Medienrecht geschaffen hat.

Ich möchte meine Einleitungsrede mit dem Wunsch schließen, dass wir interessante und erkenntnisreiche Referate und angeregte Diskussionen haben werden und mich abschließend noch einmal ganz herzlich bei unserem Kooperationspartner, dem Center for Advanced Studies, für die sehr gute Zusammenarbeit in diesem Projekt bedanken.

Vielen Dank!